

nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die in den Preislisten nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁴ beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁵ einzureichen.

Berlin, den 16. Januar 1981

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. S i n g h u b e r

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisverfahren (GBL I Nr. 12 S. 91).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

**Anordnung
über die Vergütung
für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit
bei der Durchführung von Investitionen
von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft
vom 19. Januar 1981**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer volkseigene Landbaukombinate und zwischen-genossenschaftliche Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur für General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder durch das zuständige Staatsorgan für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt sind.

§ 2

Für die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit ist von den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBL I Nr. 34 S. 327) — nachfolgend Anordnung vom 5. September 1979 genannt — unter Beachtung folgender Festlegungen anzuwenden:

1. Für Auftraggeber, gegenüber denen Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1980 wirksam werden
- 1.1. Die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit ist gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
- 1.2. Die Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit für Bauleistungen ist gemäß Anlage 4 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.

- 1.3. Die Kosten für Zinsen bei General- oder Hauptauftragnehmertätigkeit sind gemäß Anlage 2 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen.
- 1.4. Von den Erlösen sind an den Staatshaushalt abzuführen:¹
 - a) 14% der Vergütung für Koordinierung und Leitung und des Gewinns,
 - b) die Kosten für Zinsen.
- 1.5. Die Anlagen 3 und 5 der Anordnung vom 5. September 1979 sind nicht anzuwenden.
2. Für Auftraggeber, gegenüber denen Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 wirksam werden
- 2.1. Die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit ist gemäß Anlage 1 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
- 2.2. Die Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit für Bauleistungen ist gemäß Anlage 4 der Anordnung vom 5. September 1979 zu berechnen. Mit der Vergütung sind die Kosten für Koordinierung und Leitung und der Gewinn abgegolten.
- 2.3. Die Errechnung der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 hat nach den Festlegungen der Liste der Koeffizienten vom 14. August 1979 für die Ermittlung der Preise für Neubauleistungen und Baureparaturen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und 1. Januar 1966 zu erfolgen.
- 2.4. Die Anlagen 2, 3 und 5 der Anordnung vom 5. September 1979 sind nicht anzuwenden.

§ 3

Die Verfügung vom 24. November 1972 über Preise für typische Meliorationsleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 12/1972 S. 178) wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die Ziffern 2.1. bis 2.4. der Verfügung vom 12. Mai 1971 über die Vergütung der Ausübung der Tätigkeit der Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und Hauptinvestitionsträger sowie der Bauinvestitionsgruppen im Landwirtschafts- und Meliorationsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1971 S. 101) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
K u h r i g

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Pretsausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBL I Nr. 25 S. 237).